Datenschutzkonzept der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 05.08.2025

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (PHSG) ist als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Einhaltung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG BW vom 12.06.2018), der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO vom 27.04.2016) sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat das Rektorat der Hochschule am 01.07.2025 folgendes Datenschutzkonzept verabschiedet.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele

Das Datenschutzkonzept soll die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes an der PHSG gewährleisten. Es dient den Mitarbeiter:innen der Hochschule als Orientierung und Nachschlagewerk. Es ist Ausdruck dafür, dass die Hochschulleitung ihre Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz wahrnimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Datenschutzkonzept gilt für die gesamte Hochschule. Hierzu gehören die Fakultäten mit ihren Instituten und Abteilungen, die Forschungs- und Anwendungszentren, die Verwaltung, das Rektorat sowie alle sonstigen Einrichtungen und Betriebseinheiten der PHSG. Es gilt für alle Mitarbeiter:innen der Hochschule. Hierzu zählen neben den fest angestellten Mitarbeiter:innen auch die nebenberuflich tätigen Personen, Gastdozent:innen sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere die DSGVO, das LDSG BW sowie datenschutzrechtliche Vorschriften im Landeshochschulgesetz BW zu beachten. Weiterhin gibt es datenschutzrechtliche Spezialvorschriften in verschiedenen Gesetzen, die ggf. bei einer konkreten Verarbeitungstätigkeit zu beachten sind. Zudem können sich datenschutzrechtliche Anforderungen aus Dienstvereinbarungen zwischen dem Rektorat und dem Personalrat ergeben.

§ 4 Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz an der PHSG trägt der/die Rektor:in. Für die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in den einzelnen Einheiten (Fakultäten, Verwaltung usw.) sind deren jeweilige Leiter:innen verantwortlich.

(2) Jede Führungskraft ist verpflichtet, die ihr zugeordneten Mitarbeiter:innen sowohl bei Aufnahme der Tätigkeit der betreffenden Mitarbeiter:innen für die PHSG, als auch bei Bedarf im Laufe ihrer weiteren Tätigkeit für die PHSG für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen des jeweiligen Aufgabengebietes zu sensibilisieren. Dies gilt auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

(3) Alle Mitarbeiter:innen sind dazu aufgefordert, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die PHSG über die für die jeweilige Tätigkeit relevanten Anforderungen des Datenschutzes zu informieren und die entsprechenden Kenntnisse in erforderlichem Umfang zu aktualisieren. Die PHSG stellt die hierfür notwendigen Informationen über den/die behördliche:n Datenschutzbeauftragte:n zur Verfügung.

§ 5 Behördliche:r Datenschutzbeauftragte:r

(1) Die PHSG benennt gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine:n behördliche:n Datenschutzbeauftragte:n sowie seine/ihre Stellvertretung. Organisatorisch sind sie dem/der Kanzler:in zugeordnet.

(2) Der/die Datenschutzbeauftrage ist bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben ausschließlich an die einschlägigen Datenschutzvorschriften gebunden. Er/sie unterliegt gem. Art. 38 Abs. 3 DSGVO keiner Weisung des/der Vorgesetzten.

(3) Der/die Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an der PHSG gem. Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, hat er/sie gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO ein Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, Datenbestände, IT-Systeme und sonstige Informationsquellen, ein Recht gegenüber allen Mitarbeitenden der PHSG auf Information und Auskunft sowie nach Ankündigung oder bei Gefahr im Verzug ein Recht auf Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen. Dem/der Datenschutzbeauftragten sind alle Informationen, die zu seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er/sie ist jedoch nicht befugt, gegenüber den Mitarbeiter:innen der PHSG Weisungen zu erteilen.

(4) Der/die Datenschutzbeauftragte berät das Rektorat gem. Art. 39 Abs. 1 lit. a) in allen datenschutzrechtlichen Fragen. Bei Bedarf steht er/sie zudem allen Mitarbeiter:innen der PHSG für datenschutzrechtliche Beratungen zur Verfügung. Er/sie begleitet bei der Einführung neuer Verarbeitungstätigkeiten (vgl. § 10) sowie bei Datenschutzfolgenabschätzungen gem. Art. 39 Abs. 1 lit. c) (vgl. § 11).

(5) Der/die Datenschutzbeauftragte berichtet gem. Art. 38 Abs. 3 DSGVO dem/der Kanzler:in bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, über die aktuellen datenschutzrechtlich relevanten Entwicklungen und Themen der Hochschule. Hierfür dokumentiert er/sie seine/ihre Aufgaben in Form eines Jahresberichts.

(6) Soweit sich Betroffene zur Wahrnehmung ihrer Rechte (z.B. des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO oder des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO) an die PHSG wenden, koordiniert der/die Datenschutzbeauftragte gem. Art. 38 Abs. 4 DSGVO die Bearbeitung der entsprechenden Anfragen.

(7) Der/die Datenschutzbeauftragte ist gem. Art. 39 Abs. 1 lit. d) und e) Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde (der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI)).

(8) Der/die Datenschutzbeauftragte ist gem. Art. 38 Abs. 5 DSGVO zur Verschwiegenheit über die Identität von betroffenen Personen sowie über Umstände, die Rückschlüsse

auf betroffene Personen zulassen, verpflichtet, soweit er/sie nicht durch die betroffenen Personen hiervon befreit ist.

(9) Der/die Datenschutzbeauftragte sowie die Stellvertretung besuchen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester eine Fortbildung, um das nach Art. 37 Abs. 5 DSGVO erforderliche Fachwissen zu erwerben und zu aktualisieren. Die dafür notwendigen Mittel sind gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO von der Hochschule bereitzustellen.

II. Umsetzung des Datenschutzes an der PHSG

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

(1) Datenschutz hängt in großem Umfang von der Sicherheit der betreffenden IT-Systeme ab. Die PHSG trifft daher abhängig von der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos von Datenschutzverletzungen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Zu diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen gehören in Anlehnung an den IT-Grundschutz laut Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie in Anlehnung an die ISO/IEC-27000-Reihe insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, der Integrität sowie der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von allen Mitgliedern der PHSG bei der technischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.

§ 7 Schulung von Mitarbeiter:innen

Der/die Datenschutzbeauftragte bietet Schulungen für Mitarbeiter:innen an. Die Schulungen behandeln allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen, werden bei Bedarf aber auch auf besondere datenschutzrechtliche Anforderungen ausgerichtet, die durch die Tätigkeit der Teilnehmer:innen bedingt sind.

§ 8 Verpflichtung von Mitarbeiter:innen

(1) Da alle Mitarbeiter:innen der PHSG aufgrund beamten- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften grundsätzlich verpflichtet sind, dienstlich erlangte Informationen sowohl innerhalb der PHSG als auch gegenüber Externen vertraulich zu behandeln, erfolgt in der Regel keine separate Verpflichtung der Mitarbeiter:innen auf das Datengeheimnis. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem/der Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

(2) Sofern studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, müssen sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

§ 9 Datenschutzrechtlich relevante Dokumente

Der/die Datenschutzbeauftragte stellt Vorlagen bzw. Beispieldokumente für Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Einwilligungserklärungen zur Verfügung. Soweit eine Auftragsverarbeitung stattfindet, sind Vereinbarungen für Auftragsverarbeitungen (Art. 28 DSGVO) und Vereinbarungen für gemeinsam Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) von den Vertragspartnern der Hochschule anzufordern.

§ 10 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter:innen erfassen in ihrem Zuständigkeitsbereich diejenigen Verarbeitungstätigkeiten, die personenbezogene Daten beinhalten, im gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten („VVT“, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Hierbei stellen sie sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Sie sind zudem gehalten, das Verzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfassten Verarbeitungstätigkeiten bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Dem/der Datenschutzbeauftragten ist bei Bedarf Zugriff auf alle in dem Verzeichnis erfassten Verarbeitungstätigkeiten zu gewähren.

(3) Für die Erfassung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten stellt die PHSG eine Vorlage sowie eine Ausfüllhilfe zur Verfügung. Alle Mitarbeiter:innen der PHSG sind gehalten, diese Vorlage in der jeweils aktuellen Version zu verwenden. Ausnahmen sind mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

§ 11 Datenschutzfolgenabschätzung

(1) Sollen besonders sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden oder soll eine Form der Verarbeitung implementiert werden, die aufgrund der Verwendung neuer Technologien oder der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, dann ist vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eine Abschätzung ihrer Folgen vorzunehmen (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Dies erfolgt i.d.R. beim Erfassen der Verarbeitungstätigkeit durch den/die Datenschutzbeauftragte:n (vgl. § 10).

(2) Wenn das Ergebnis der Vorprüfung ergibt, dass für die betreffende Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, darf die betreffende Verarbeitungstätigkeit nicht aufgenommen werden, bevor nicht die entsprechende Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt und die dabei ggf. identifizierten notwendigen Änderungen der Verarbeitungstätigkeit umgesetzt worden sind.

(3) Der/die Datenschutzbeauftragte unterstützt und berät bei der Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung.

§ 12 Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben worden oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Gesetzliche Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

(2) Alle Mitarbeiter:innen der PHSG sind gehalten, sich mit den Löschfristen bezogen auf ihre Verarbeitungstätigkeit auseinanderzusetzen und so frühzeitig wie möglich eine Frist für die Löschung der personenbezogenen Daten des betreffenden Verarbeitungsvorgangs festzulegen (Löschkonzept). Bei Bedarf erstellt die Führungskraft für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Löschkonzepte. Für Dokumente der zentralen Verwaltung gilt insoweit die „Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes“ in der jeweils aktuellen Fassung[1].

§ 13 Vorgehen bei Datenschutzvorfällen

(1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis dem/der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gem. Art. 4 Ziff. 12 DSGVO jede „Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

(2) An der PHSG ist im Falle des Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dieser Verdacht unverzüglich zunächst dem/der Datenschutzbeauftragten zu melden, der/die eine Einschätzung vornimmt, ob tatsächlich eine Datenschutzverletzung vorliegt und wie hoch das Risiko für die Betroffenen voraussichtlich ist. Der/die Datenschutzbeauftragte prüft – ggf. in Abstimmung mit dem/der Informationssicherheitsbeauftragten –, ob eine Meldung an den/die LfDI erfolgt und ob die Betroffenen von der Verletzung benachrichtigt werden. Ob eine Meldung bzw. Benachrichtigung erfolgt, entscheidet der/die Kanzler:in.

(3) Der/die Datenschutzbeauftragte berichtet im Nachgang zu einem Datenschutzvorfall dem/der Kanzler:in und unterbreitet ggf. Vorschläge für technische und/oder organisatorische Maßnahmen, um vergleichbare Datenschutzvorfälle für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern.

§ 14 Informationssicherheit

(1) Datenschutz und Informationssicherheit gehen Hand in Hand. Zum Schutz aller Daten und Informationen – egal ob mit oder ohne Personenbezug oder analog oder digital – hat die PHSG die „Informationssicherheitsleitlinie der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ erlassen. Diese formuliert u.a. allgemeine Sicherheitsziele bei der Informationsverarbeitung und ist von allen Mitgliedern der PHSG bei der Verarbeitung von Daten und Informationen zu beachten.

---

[1] Aktuell bei Verfassen des Dokuments: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/AnO_Schriftgut_2016-1.pdf

(2) Der/die Datenschutzbeauftragte steht in regelmäßigem Austausch mit dem/der Leiter:in des Medien- und informationstechnischen Zentrums (MIZ) und dem/der Informationssicherheitsbeauftragten (ISB).

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 05.08.2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor